



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.01.2015

LTg.-**558/V-11/8-2015**

S-Ausschuss

Beilagen

GS4-FIN-1/595-2014

GS5-A-904/381-2014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005-12785
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

LAD1-VD-193871/020-2014

BearbeiterIn

Mag. Koranda

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12929

Datum

13. Jänner 2015

Betrifft

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15 B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung und die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten geändert werden; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zur Vereinbarung wird berichtet:

1. Ist-Zustand:

Der Finanzausgleich regelt die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden. Das Finanzausgleichsgesetz 2008 und das begleitende Bundesgesetz und die begleitenden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG treten mit Ablauf des Jahres 2014 außer Kraft. Der Finanzausgleich für die Jahre ab 2015 bedarf daher einer Regelung.

Für den Fall eines Außerkrafttretens des Finanzausgleichs ohne gesetzliche Neuregelung sieht § 25 Abs. 3 FAG 2008 vor, dass die im letzten Jahr seiner Geltung in Kraft gestandenen Bestimmungen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung vorläufig weiter angewandt werden und die Aufrollung der bis zur Neuregelung geleisteten Zahlungen dieser Neuregelung vorbehalten bleibt. Ungeachtet dieses Provisoriums würden aber im Falle des Außerkrafttretens des FAG 2008 einige, einen

integrierenden Bestandteil des Finanzausgleichs bildende Art.15a-Vereinbarungen ebenfalls mit Ende des Jahres 2014 außer Kraft treten.

2. Soll-Zustand:

Der zeitliche Geltungsbereich der den Finanzausgleich regelnden Gesetze und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG wird dahingehend geändert, dass sie erst mit Ablauf des Jahres 2016 außer Kraft treten. Diese Verlängerung erfolgt in Form eines gleichzeitig eingebrachten Sammelgesetzes sowie der gegenständlichen Sammel-15a-Vereinbarung.

Die angestrebte Genehmigung durch den Landtag von NÖ umfasst nur jenen Teil der Vereinbarung, der sich auf die 24 Stunden-Betreuung bezieht.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zum Abschluss der Vereinbarung gründet sich auf Art. 15a B-VG.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung und die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten geändert werden, wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die vorliegende Vereinbarung entstehen dem Land keine Mehrkosten. Der gegenständliche Entwurf hat auch keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und den Bund.

Die Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende 2016 bedingt auch, dass die Bedeckung der für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung erforderlichen Mittel

zwischen dem Bund und den Ländern bis Ende 2016 im Verhältnis von 60 vH. Bund zu 40 vH. Land zu erfolgen hat.

7. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung und die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten geändert werden, genehmigen.

NÖ Landesregierung

Mag. Wilfing
Landesrat

Mag. Schwarz
Landesrätin